

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe an Fragen und Antworten rund um den Archivzugang interessierte Gäste

Der Ruf nach einem viel zitierten «Recht auf Vergessen» auf der einen Seite und einem «Recht auf Zugang» auf der anderen prägen seit einigen Jahren zunehmend «Recht-haberische» Haltungen, geht es um den Zugang zu öffentlichen und privaten Archiven bzw. deren Beständen.

Katalysator in Richtung eines restriktiveren Umgangs mit Daten war in jüngerer Zeit das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union am 25. Mai 2018 (kurz DSGVO). Basierend auf der verfassungsrechtlichen Garantie, wonach jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat (Art. 13 BV) folgte in der Schweiz dann etwa die Anpassung des Datenschutzgesetzes (DSG) vor genau einem Jahr. Kurz danach wurde der zuvor online zugängliche Berner Staatskalender auf Intervention der Datenschutzaufsicht des Kantons mit einer Schutzfrist von 110 Jahren belegt.

Auf lauter werdende Datenschutzforderungen, die sich auf diese Gesetzestexte stützen, antworteten die Archive bzw. deren Trägerschaften im besten Fall mit Verweis auf die gültigen Archiv- und Informationsgesetze. Im schlechteren Fall agierten sie aber verunsichert – etwa in Unkenntnis von Artikel 89 der DSGVO betreffend möglicher Datenverarbeitung zu Archivzwecken oder von entsprechenden Bestimmungen des DSG, welche Archivprivilegien regeln. Den radikalsten Weg der scheinbaren Problemlösung ging 2018 die Schaffhauser Kantonbank. Viele von Ihnen erinnern sich, dass wir die Aktenvernichtung

schon kurz nach Bekanntwerden an der Jahresversammlung in Sion als Irrweg bezeichnet haben.

Die Forschung ihrerseits ist alarmiert und sieht ein garantiertes «Recht auf Zugang» gefährdet. Dieses leitet sie aus der verfassungsrechtlich festgeschriebenen Forschungsfreiheit ab (Art. 20 BV: «Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.»). Bestätigt sieht sie sich in jüngster Zeit angesichts von Erfahrungen in Forschungsprojekten wie dem NFP 76 «Fürsorge und Zwang», dem Pilotprojekt «Sexueller Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche» oder dem Fall des kongolesischen Intellektuellen Matthieu Musey, der zum Fall Jonathan Pärli vs. Staatssekretariat für Migration vor Bundesverwaltungs- und Bundesgericht wurde.

An mehreren Tagungen wurde der Archivzugang zuletzt auf diese Forschungen oder Fälle bezogen thematisiert. Der VSA seinerseits lancierte 2019 eine Arbeitsgruppe «Recht auf Erinnerung / Recht auf Vergessen». Im doppelten Titel wurden bereits beide erwähnten Ansprüche in den Blick genommen. Die Gruppe tagte zwar nur einmal, wobei Alain Dubois und Beat Gnädinger aber bereits vehement und unter Zustimmung aller Anwesenden für einen starken Fokus auf dem «devoir de mémoire» plädierten. Ein solches betont die kollektive Pflicht zur Erinnerung und den Auftrag der Archive zur Überlieferungsbildung.

Schon damals waren eine Auslegeordnung zum aktuellen Stand des Archivzugangs angedacht sowie eine Tagung, die sich des Themas in generischer Weise annimmt und bestehende Unsicherheiten beseitigen will. Ich freue mich, dass heute sowohl die Studie von Urs Hafner vorliegt und zur Debatte steht, als auch Archivar, Historikerin und Jurist und damit wichtige

Stakeholder des Archivzugangs versammelt sind und miteinander das Gespräch fortführen wollen.

Wir haben in der Ankündigung auf das sechste und siebte Gebot unseres Kodex ethischer Grundsätze verwiesen: *Gewährleistung weitest gehender Benutzung im Sinne einer unparteiischen Dienstleistung unter gleichzeitiger Beachtung von Datenschutz und Gesetzgebung*. Lassen Sie uns heute dieses fragile Gleichgewicht von *Information und Schutz* analysieren. Sie sehen es hier illustriert nach dem Konzept des Anforderungskatalogs für den virtuellen Lesesaal, welches die Arbeitsgruppe Zugang und Vermittlung des VSA erarbeitet hat. Wir wollen bestehende und wünschenswerte Praxis, deren Regeln und Prozesse diskutieren und dabei hoffentlich Klarheit für die künftige Ausgestaltung des Archivzugangs gewinnen.

Die auf fundierten Argumenten beruhende Kommunikation zwischen Archiv und Forschung beispielsweise ist Garant eines konstruktiven Dialogs. Positionen nachzuvollziehen, die von den eigenen abweichen – was nicht bedeuten muss, damit einverstanden zu sein! – hilft, Missverständnisse abzubauen und Gegenargumente im eigenen Urteil zu berücksichtigen.

Die bereits von Jean-François Bergier – auch an einer VSA-Jahrestagung – skizzierte «*vie de couple*» zwischen Archivarin und Historiker hat doch ein gemeinsames Ziel. Davon sind auch ich und Urs Hafner überzeugt, wenn er schreibt: «Beide brauchen einander. Beide verlieren ohne den/die andere/n die Bedeutung für das gesellschaftliche Erinnern.» Ein Satz, den wir uns gerade angesichts zunehmenden Drucks auf das Fach Geschichte an den Mittelschulen und bemerkenswert rückläufiger Studierendenzahlen zu Herzen nehmen sollten!

Bevor Urs Hafner nun seine Keynote präsentiert, bleibt mir ein dreifacher Dank, der ebenfalls von Herzen kommt:

- Der erweiterten Brainstorming-Runde, die engagiert das Konzept dieser Tagung diskutierte
- der Arbeitsgruppe Archive der privaten Wirtschaft und ihren heute vortragenden Mitgliedern sowie allen Referierenden und den Expertinnen und Experten auf dem Podium.
- und schliesslich dem Bildungsausschuss für die Kooperation bei der Ausgestaltung. Der Dank gebührt namentlich Silvia Bühler und Kevin Macherel für die regelmässige tolle und kollegiale Zusammenarbeit über die letzten Monate – selbst wenn sie einmal die Freizeit frass: So muss VSA!

Ich wünsche allen eine ergiebige Tagung, interessante und für Ihre Archivpraxis und in anderen Tätigkeitsbereichen fruchtbare Gespräche rund um die Rechte und die Pflichten des Archivzugangs.